

Betreff:
**AS Errichtungs- und Vermietungs GmbH,
Velden/W.See;**
Errichtung Wohnhausanlage – Verbringung
Oberflächenwässer;
wasserrechtliches Verfahren

Datum	14.03.2025
Zahl	VL5-WA-4283/2024 (007/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050-536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die GDP ZT GmbH in 9020 Klagenfurt/W.See, Krone Platz 1, hat mit Eingabe vom 17.12.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen, ergänzt am 04.03.2025 (hieramts eingelangt am 10.03.2025), namens der AS Errichtungs- und Vermietungs GmbH in 9220 Velden/W.See, Rosegger Straße 11 um die wasserrechtliche Bewilligung zur Verbringung der Oberflächenwässer der geplanten Wohnhausanlage auf dem Grundstück Nr. 409/1, KG 75310 Lind ob Velden, angesucht.

Vorgesehen ist, die anfallenden Oberflächenwässer der Dach- und Außenanlagen sowie der befestigten Flächen über ein Sammelsystem einem unterirdischen Retentionsbauwerk zuzuleiten und gedrosselt über eine Gewässerschutzanlage in den Rajacherbach abzuleiten. Die Einleitmenge in den Rajacherbach wird mit 6,0 l/s angegeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Grundstücke Nr. 409/1, KG Lind ob Velden)

Datum: Montag, den 07. April 2025

Zeit: 11.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *04. April 2025* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Alida Harrich

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Angeschlagen am: 17.03.2025
Abgenommen am: 7.04.2025